

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. April 1996

### 1143. Nutzungsplanung Untereengstringen (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 1024 vom 13. April 1994 genehmigte der Regierungsrat die Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Untereengstringen. Infolge eines hängigen Rekurses wurden die Art. 29, 32 Abs. 2, 35 und 37 der Bau- und Zonenordnungen einstweilen von der Genehmigung ausgenommen. Da in der Zwischenzeit der Rekurs durch Abweisung rechtskräftig erledigt wurde, ersucht der Gemeinderat mit Schreiben vom 27. März 1996 um nachträgliche Genehmigung dieser Artikel der Bau- und Zonenordnung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die an der Gemeindeversammlung Untereengstringen vom 8. Dezember 1993 beschlossenen Art. 29, 32 Abs. 2, 35 und 37 der Bau- und Zonenordnung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Untereengstringen, 8103 Untereengstringen, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi